

62. Kann die Ausübung des Rechts auf Anfechtung eines Erbvertrags als ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft nichtig sein, insbesondere dann, wenn der Erblasser die Voraussetzungen für die Anfechtung durch eine Annahme an Kindes Statt geschaffen hat?

BGB. §§ 138, 226, 2079, 2281.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 1. Dezember 1932 i. S. Sch. (Bekl.) w. Frau G. (Kl.). IV 235/32.

- I. Landgericht Kaiserslautern.
- II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Der Gastwirt Johann Sch. und seine Ehefrau Elisabeth schlossen am 16. November 1922 einen Erbvertrag, in welchem sie sich gegen-

seitig zu Erben, der Überlebende von ihnen aber ihren Sohn als alleinigen Erben sowie dessen damalige Braut (die Klägerin) als Ersatzerben einsetzten. Am 18. November 1922 heirateten die Brautleute. Am 1. Mai 1923 starb Frau Elisabeth Sch., am 20. September 1923 auch der Sohn. Johann Sch. nahm am 3. Juli 1925 seinen Bruderjohn (den Beklagten) an Kindes Statt an und socht unter Bezugnahme hierauf am 12. November 1925 den Erbvertragan. Am 18. April 1928 starb er. Nunmehr erhob die (inzwischen wieder verheiratete) Klägerin Klage auf Feststellung, daß die Anfechtungserklärung unwirksam, der Erbvertrag wirksam sei und daß sie die Alleinerbin ihres früheren Schwiegervaters sei.

Das Landgericht hat demgemäß erkannt, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

. . . Das Berufungsgericht hält die Anfechtungserklärung, weil sittenwidrig, für nichtig (§ 138 BGB.). Dazu trifft es folgende Feststellungen: Die Klägerin habe aus sehr selbstsüchtigen Beweggründen den lungentranken Sohn des Erblassers geheiratet, mit dessen baldigem Ableben zu rechnen gewesen sei. Den Eltern Sch. sei das nicht unbekannt gewesen, dem Sohn zuliebe aber hätten sie sich durch den Erbvertrag der Klägerin gegenüber gebunden. Bald nach der Heirat habe sich der Sohn von der Klägerin abgewandt, habe sich über ihr gleichgültiges Verhalten beklagt und sie enterbt. Ihren Schwiegervater habe die Klägerin nach dem Tode ihres Mannes vielfach gekränkt und verbittert; sie habe ihn in der Wirtschaft nicht genügend unterstützt, habe ihm Veranlassung zu der Meinung gegeben, daß sie sich unbefugt Geld aus der Geschäftskasse angeeignet hätte, habe ihn in Zeiten überaus großer Kreditnot gezwungen, sie für den Pflichtteil am Nachlaß ihres Mannes zu befriedigen und ihr angesichts der Unmöglichkeit, eine Barabfindung zu beschaffen, ein Haus zu überlassen, das den Wert des Pflichtteils um ein Mehrfaches überstiegen habe. Sie habe dann noch weitere unberechtigte Forderungen gestellt, insbesondere vertragswidrig die Bezahlung der Hausübertragungskosten verlangt, und den Erblasser, als er sich dessen weigerte, seinem Schicksal überlassen. Über dieses Verhalten sei der Erblasser nicht mit Unrecht erbost gewesen. Die Neigung des Erblassers zum Trunk bilde keine Entschuldigung für die Klägerin.

Dazu erklärt das Berufungsgericht die Äußerungen mehrerer z. T. ausdrücklich als glaubwürdig bezeichneter Zeugen für beachtenswert, die sich dahin ausgelassen haben, sie seien überzeugt, daß andere Gründe den Erblasser zu seinem Entschluß geführt hätten, das Kind anzunehmen: die Vereinsamung, in die der Erblasser geraten sei, das kümmerliche Dasein, das er habe führen müssen, nachdem ihn die Klägerin so schände verlassen habe, die darauf erfolgte Annäherung an die Verwandten, sein großes Bedürfnis, sich anderen mitzuteilen, seine Kinderliebe und seine Zuneigung zu dem jüngeren Neffen, dem Patenkind des verstorbenen eigenen Sohnes.

Trotz dieser Feststellungen hält das Berufungsgericht nicht für widerlegt, daß die Annahme des Kindes den von der Klägerin behaupteten Zweck verfolgt habe, der Klägerin die ihr vertragsmäßig zustehende Zuwendung zu entziehen. Es kommt zu dieser Überzeugung insbesondere in Rücksicht auf die Person des mit der Klägerin verfeindeten Ratgebers des Erblassers und auf Grund eigener Äußerungen des letzteren. Das Berufungsgericht spricht an einer Stelle sogar aus, daß der Erblasser beide Rechtsgeschäfte „nur“ zu diesem Zweck vorgenommen habe. Sollte es sich hierbei nicht etwa um ein Vergreifen im Ausdruck handeln — und dafür spricht, daß das Berufungsgericht den § 226 BGB. bei seinen Erörterungen nicht heranzieht —, so beruht diese Feststellung auf einem Denkfehler. Denn das Berufungsgericht stellt selbst die oben angeführten Tatsachen fest, die abgesehen von einer willkürlichen Abneigung gegen die Klägerin dem Erblasser den Entschluß zur Kindesannahme und zur Anfechtung des Erbvertrags nahegelegt haben. Nach diesen Feststellungen aber haben sowohl diese als jene Beweggründe zu dem Entschluß des Erblassers geführt. Dann aber fehlt es an der Voraussetzung, von der die Anwendung des § 226 BGB. abhängt.

Über auch die Anwendung des § 138 BGB. beruht auf Rechtsirrtum. Die Verneinung einer Schilane (§ 226 BGB.) schließt zwar einen Verstoß gegen die guten Sitten noch nicht aus, aber es würde besonderer Umstände bedürfen, um eine Sittenwidrigkeit annehmen zu können in einem Fall, in welchem die Ausübung eines Rechts vorgenommen wurde, wie hier des Rechts auf Anfechtung des Erbvertrags nach §§ 2281, 2079 BGB. (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 217, Bd. 98 S. 73). Bei einem objektiv berechtigten, der Wahrnehmung berechtigter Interessen auch wirklich dienenden Handeln kann jeden-

falls allein durch einen verwerflichen Beweggrund dem Rechtsgeschäft nicht der Makel der Sittenwidrigkeit aufgedrückt werden (RdZ. Bd. 71 S. 173). Ebensovienig besteht eine allgemeine sittliche Verpflichtung, die Ausübung eines Rechts zu unterlassen, wenn sie einem andern zum Schaden gereicht, und damit das eigene berechtigte Interesse dem Interesse des andern nachzusetzen. Daher ist keine Pflicht des Erblassers anzuerkennen, auf sein Recht auf Anfechtung des Erbvertrags zu verzichten, nur weil die Klägerin dadurch geschädigt wurde. Erst die Berücksichtigung der Gesamtumstände führt zu einer gerechten Beurteilung der Frage, ob das Verhalten des Erblassers gegen die guten Sitten verstieß, und dabei darf auch die Einstellung der Klägerin gegen ihren verstorbenen Ehemann und gegen den Erblasser nicht ausgeschaltet werden, wie es das Landgericht getan hat. Wenn auch die selbstkündigen Beweggründe der Klägerin zum Abschluß ihrer ersten Ehe dem Erblasser von Anfang an bekannt waren, er sich aber trotzdem zu jenem Erbvertrag entschlossen hatte, ihm also auch anzufinnen ist, ohne Rücksicht auf diesen Grund beim Wort zu bleiben, so fallen doch erst in die Folgezeit das gleichgültige Verhalten der Klägerin gegenüber ihrem Mann, dem todkranken Sohn des Erblassers, sowie die vom Berufungsgericht festgestellten Kränkungen des Erblassers durch die Klägerin, die mangelnde Unterstützung im Geschäft, ihr rücksichtsloses Verlangen nach Auszahlung des Pflichtteils, das den Erblasser zwang, das Mehrfache des Werts zu opfern, ihre vertragswidrigen Forderungen auf Bezahlung der Kosten der Hausübertragung und die gänzliche Abkehr vom Erblasser, als diese Forderung nicht bewilligt wurde. Dazu tritt der berechtigte Wunsch des Erblassers, seiner Vereinsamung zu steuern und seinem Leben ein neues Ziel zu geben. Betrachtet man alle diese Umstände, so wird der Wunsch des Erblassers, seinen Neffen an Kindes Statt anzunehmen, und seine Abneigung gegen die Klägerin soweit verständlich, daß auch die Anfechtung des Erbvertrags nicht als ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden bewertet werden kann. Beweggründe und Zweck bei der Kindesannahme sind, wenn die gesamten Umstände beurteilt werden, nicht nur oder doch nicht im wesentlichen verwerflicher Art gewesen, und daher hat auch die Anfechtung des Erbvertrags der Wahrnehmung berechtigter Interessen wirklich gedient. . .